

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Nr. 40.

Sonnabend, den 4. Oktober

1913.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Nevoigtsstraße 11, sowie von den Herren Freiseit Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluff entgegenommen und pro Anzeige 15 Pf. berechnet. Für Inserate größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Schornsteinreinigung.

Die nächste Reinigung der Schornsteine in hiesiger Gemeinde erfolgt in der Zeit vom 6. bis 18. Oktober 1913.
Reichenbrand, am 3. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Der amerikanische Stachelbeermehltau und seine Bekämpfung.

Die Gartenbesitzer ic. der Gemeinden Neustadt, Rabenstein, Reichenbrand und Rottluff bitten auf die in den Gemeindeämtern zur Einsichtnahme ausliegenden Aussätze über die Bekämpfung des amerikanischen Stachelbeermehltaus hingewiesen.

Neustadt, Rabenstein, Reichenbrand und Rottluff, am 30. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung, das polizeiliche Meldewesen betreffend.

Mit Rücksicht auf den Quartalwechsel wird die hiesige Einwohnerschaft auf die strenge Einhaltung der polizeilichen Meldeschriften hingewiesen. Im besonderen werden folgende Veranlassungen in Erinnerung gebracht.

Jede Person, welche in Neustadt zu bleibendem oder vorübergehendem Aufenthalt zugiebt, darf sich binnen 3 Tagen nach dem Zugang unter Vorlegung von Ausweispapieren persönlich anzumelden.

Wohnungswechsel innerhalb des Kreises sind ebenfalls binnen 3 Tagen unter Vorlegung des Wohnungsmeldebuches anzugeben.

Abschließungen bei Verzügen haben noch vor dem Wegzuge zu erfolgen.

Ganz besonders wird darauf hingewiesen, daß die Haus- bzw. Quartierwirte in allen Fällen zunächst An. Um- und Abmeldung mit verantwortlich sind, welche Bestimmung in letzter Zeit häufig nicht beachtet worden ist.

Zurverhandlungen gegen die Vorschriften werden unnachlässliche Bestrafung.

Neustadt, den 2. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung,

die Teilvermietung und das Schlafstellenwesen betreffend.

In letzter Zeit mußte wiederholt wahrgenommen werden, daß die Polizeiverordnung über die Teilvermietung und das Schlafstellenwesen im Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz nicht beachtet wird. Deshalb hiermit in Erinnerung gebracht und dabei besonders darauf hingewiesen, daß vor ertheilter Genehmigung durch die Ortopolizeibehörde die Teilvermietung ungültig ist.

Zurverhandlungen gegen die Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Neustadt, am 2. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung, Hauslisten betreffend.

Gemäß den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes werden in den nächsten Tagen an die hiesigen bezirklichen Stellvertreter Hauslisten ausgehändigt werden, welche nach den daraus abgeleiteten Anleitungen nach dem Stande

vom 12. Oktober 1913

auszufüllen sind. Die ausgefüllten Hauslisten sind bei Vermeidung einer im obengenannten Gesetz vorgesehenen Strafe bis zu 50 Mark

binnen 10 Tagen

von der Zufertigung derselben an gerechnet, im Rathaus — Steuereinnahme — während der üblichen Geschäftsstunde abzugeben.

Die Abgabe hat nur von erwachsenen Personen, welche die bei der Prüfung der Listen sich notwendig machen Auskünfte erteilen können, zu erfolgen. Unvollständig ausgefüllte Haus-

listen müssen ohne weiteres zurückgewiesen werden.

Vor dem 13. Oktober 1913 sind die Listen nicht einzureichen.

Neustadt, am 2. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober dieses Jahres fälligen Brandversicherungs-Beiträge sind nach Ortsgefahrenstufe III mit 1 1/4 Pf. pro Einheit bis spätestens zum

10. Oktober dieses Jahres

bei Vermeidung der zwangswise Beitrreibung an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Neustadt, am 25. September 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der III. Termin Wassersteuer bis zum

14. Oktober dieses Jahres

zu die Wasserwerkskasse abzuzahlen ist.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen sämige die zwangswise Beitrreibung eingeleitet werden.

Neustadt, am 25. September 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Infolge Reinigung der Geschäftsräume bleiben die Expeditionen der hiesigen Verwaltung

öffentlich Standesamt und Sparkasse) am

Sonnabend, den 11. Oktober 1913

für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Dringliche Angelegenheiten, wie Anmeldung von Sterbefällen usw., werden nur in der Zeit von

11—12 Uhr vormittags erledigt.

Neustadt, am 2. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Kartoffelverkauf.

Der Verkauf der auf dem Gemeindegrundstück (früher Meier) anstehenden Kartoffeln soll

Sonntag, den 5. dieses Monats, von früh 7 Uhr ab

Det und Stelle in Zellen erfolgen und zwar nur an Dörfselwohner.

Neustadt, am 2. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bericht

über die Sitzung des Gemeinderates zu Neustadt

vom 1. Oktober 1913.

Vorsitzender: Herr Gemeindevorstand Geißler.

Es wird Kenntnis genommen: 1. von dem Sachstande be-

züglich des Teilbebauungsplanes D; 2. von einer Ladeverlegungs-

sache; 3. von einem Dankschreiben des Verbandes für Jugendhilfe

für den Beitritt; 4. von einer Verfügung der Königlichen Amtshaupt-

mannschaft, den Wertpapierbestand bei den jüdischen Sparkassen

unterstellt; 5. von einer Ministerialverordnung wegen Errichtung

eines Ratesausgleichsfonds bei der Sparkasse; 6. von den neu er-

kommenen Bestimmungen zur Bekämpfung der Cholera.

7. wird die Abdrreibung eines Gemeindeanlagenrestes beschlossen.

8. Zu einer Wohnhausneubausache werden die Gemeinde-

vertretungen durchgegangen bez. ergänzt.

10. Am 9. Oktober dieses Jahres läuft die Wohelperiode des

Notstands in Zellen.

4. Auf eine Verfügung der Königlichen Amtshauptmannschaft

in Sachen der Säuglingsfürsorge beschließt man, diese Behörde zu-

nächst um Stellungnahme zu dem diesbezüglichen Beschlüsse vom Vor-

jahr zu bitten.

5. Auf eine Verfügung derselben Behörde, Bestimmung von

Notstandsarbeiten betreffend, wird beschlossen, den Ausbau der

Straße V als Notstandsarbeit zu bezeichnen.

6. erfolgt Vermietung einer Wohnung im Rathause.

7. wird der Verkauf der auf dem Gemeindegrundstück

anstehenden Kartoffeln in Zellen beschlossen.

8. genehmigt man den Ankauf von Wertpapieren für die Sparkasse.

9. Die von dem Sparkassenkontrolleur Beer infolge ander-

weiter Anstellung nachgelauchte Entlastung per 1. November 1913 wird

genehmigt und als dessen Erfolg Herr Gemeindeexpedient Schirmer

in Rottluff gewählt.

10. Am 9. Oktober dieses Jahres läuft die Wohelperiode des

Notstands in Zellen.

11. Auf eine Verfügung der Königlichen Amtshauptmannschaft

in Sachen der Säuglingsfürsorge beschließt man, diese Behörde zu-

nächst um Stellungnahme zu dem diesbezüglichen Beschlüsse vom Vor-

jahr zu bitten.

12. wird die Abdrreibung eines Gemeindeanlagenrestes beschlossen.

13. Zu einer Wohnhausneubausache werden die Gemeinde-

vertretungen durchgegangen bez. ergänzt.

Aufruf!

Ganz Deutschland rüstet sich, den 18. Oktober als Jahrhundertstag der Befreiung in eindrucksvoller Weise zu begehen.

Der Kirchenvorstand lädt alle von der Größe dieses für Volk und Kirche bedeutungsvollen Ereignisses durchdrungenen Behörden, Vereine und Gemeindeglieder hiermit ein, den Festgottesdienst am 19. Oktober zu besuchen. Gehrte Vereine sind gebeten mit ihrem Fahnenzeichen eine Kirchenparade zu halten und sich ½9 Uhr ab Köhlers Restauration dazu rechtzeitig aufzustellen.

Hierüber sei folgendes Festprogramm vorläufig zur Durchführung empfohlen:

Sonnabend, den 18. Oktober, nachmittags werden durch Vereine an geeigneten Stellen der

Parochie Erinnerungsschilder gespannt. Die Vereine übernehmen die Pflanzung, Markierung und späteren Pflege der Bäume auf ihre Kosten.

Gehrte Vereine, die sich daran beteiligen wollen, werden gebeten, dem Unterzeichneten baldmöglichst Mitteilung zu machen.

Abends 6 Uhr versammeln sich die Vereine und Einwohnerschaft auf einer der umliegenden Höhen zu kurzem Feuerwerk und Veranstaltung eines mächtigen Höhenevents; während desselben Glockengeläute.

Sonntag früh 6 Uhr Heiligabend. Beslaggen der Häuser. Nach dem Gottesdienste Choral-

dienst vom Kirchturm und Platzmusik auf dem Kirchplatz.

Der Kirchenvorstand.
Weldauer, Warter.

Bekanntmachung.

Um 30. September 1913 war der 2. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungsteuer fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum

21. Oktober dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird gegen sämige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein Beitrag für die Handels- und Gewerbeschäfster zu Chemnitz nach Höhe von 2 Pfennigen bez. 3 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuersatzes erhoben, welcher auf das in Spalte 4 des Einkommensteuertatbestands eingestellte Einkommen fällt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 1. Oktober 1913.

Bekanntmachung.

Um 1. Oktober bis 3. Jhs. waren die Brandversicherungsbeiträge auf den 2. Termin 1913 mit 1 1/2 Pfennig von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude und für maschinelle Betriebsgegenstände ebenso wie aus früheren Terminen für berechnende Stückbeiträge fällig. Die Beiträge sind bis spätestens den 10. Oktober 1913

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu entrichten.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 2. Oktober 1913.

Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte Schäffen- und Geschworenen-Urkiste liegt eine Woche lang und zwar

vom 5. bis mit 11. Oktober 1913

im Gemeindeamt zu Jedermann's Einheit aus.

Innerhalb dieser Frist kann Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Urkiste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 2. Oktober 1913.

Bekanntmachung.

Zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr sind alle männlichen Einwohner in Rabenstein vom vollendeten 26. bis zum zuletzt gelegten 32. Lebensjahr verpflichtet, soweit sie nicht vom Dienste befreit oder der freiwilligen Feuerwehr 2 Jahre lang angehört haben.